

Brüssel, den 11. September 2025
(OR. en)

11579/25

LIMITE

UD 159
COEST 578
CID 4
TRANS 304

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0208 (NLE)

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
vom	17. September 2025
Betr.:	Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass von Beschlüssen zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Juli 2025 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass der Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist¹, übermittelt, der sich auf Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt.

¹ Dok. ST 11545/25 + ADD 1.

2. Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag geprüft und am 18. Juli 2025 im schriftlichen Verfahren Einvernehmen über den in Dokument ST 11552/25 wiedergegebenen Text erzielt.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
 - den Rat ersuchen, dass er den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 11565/25 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache annimmt.
 4. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
-